

# **Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung (M 323)**

[Art. 52 lit. b iii iVm Art. 57 der VO 1698/2005]

## **15.1 Ziele**

(1.) Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen;

(2.) Aufrechterhaltung wichtiger Präventiv- und Schutzaufgaben gegen Naturgewalten zur Sicherung von Landschafts- und Siedlungsraum

(3.) Vermeidung der Intensivierung der Landnutzung und damit verbundenen negativen Umweltfolgen, der Bewirtschaftungsaufgabe ganzer Landstriche und der zunehmenden Verwaldung offener Kulturlandschaften.

## **15.2 Förderungsgegenstand**

15.2.1 Planung, Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung, oder Entwicklung von Landschaftselementen insbesondere Almflächen, Trockenrasen, Staudenhage, Kopfweiden und Altbäumen;

15.2.2 Planung, Anlage, Wiederherstellung und Erhaltung von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und –streifen, Bodenschutzanlagen und anderen Landschaftselementen;

15.2.3 Planung, Anlage, Wiederherstellung oder Erhaltung von traditionellen, besonders Kulturlandschaftsprägenden Elementen, insbesondere Steinmauern, Terrassen;

15.2.4 Verbesserung der Bodenstruktur, zum Erosionsschutz und zur Flurentwicklung im öffentlichen Interesse:

-1 Errichtung von Biotopverbundsystemen

-2 Grunderwerb zur Sicherung und Schaffung einer funktionsfähigen Kulturlandschaft einschließlich der Deckung des Bedarfes für ingenieurbioologische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, Wasserrückhalt oder Wasserschutz, sowie Ausgestaltung derartiger Flächen (Bepflanzung etc.)

-3 Erstellung von Kulturlandschaftsplänen und Almwirtschaftsplänen

## **15.3 Förderungswerber**

15.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1

15.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, insbesondere Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz

15.3.3 Gebietskörperschaften

## **15.4 Förderungsvoraussetzungen**

15.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern).

15.4.2 Bei Vorhaben, die nicht im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren abgewickelt werden, muss das Einvernehmen der für Naturschutz zuständigen Stelle hergestellt werden.

15.4.3 Förderbar sind Vorhaben, für die auf der betreffenden Fläche nicht bereits gemäß dem Österreichischen Agrarumweltprogramm oder der Sonderrichtlinie zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes eine Förderung beantragt wurde.

15.4.4 Kosten für Grunderwerb gemäß Punkt 15.2.4 sind gemäß § 3 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz zu bewerten. Dabei darf höchstens der Wert Punkte mal Angleichungsfaktor (fiktiver Verkehrswert) aller betreffenden Flächen erreicht werden.

## **15.5 Art und Ausmaß der Förderung**

15.5.1 Zuschuss für Investitionen und Sachaufwand im Ausmaß bis 70 % der anrechenbaren Kosten.

15.5.2 Bei Vorhaben gemäß Punkt 15.2.4 sind Kosten für nicht amtswegige Vermessung, Planung und Durchführung im Ausmaß bis zu 90 % der anrechenbaren Kosten förderbar.

15.5.3 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten abweichend von Art. 71 Abs. 3 lit. c der VO 1698/2005 bis zu 100 % gefördert werden.

15.5.4 Für die Förderung von Kosten für Grunderwerb sowie Kosten für nicht amtswegige Vermessung, Planung und Durchführung gemäß Punkt 15.5.2 stehen für die nationale Kofinanzierung keine Bundesmittel bereit.

## **15.6 Förderungsabwicklung**

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.